

Anne Lauber-Rönsberg

Hate Speech – ein Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen, ihre Durchsetzung und das neue NetzDG

1 Einleitung

Das Ministerkomitee des Europarates definierte den Begriff *Hate Speech* bereits im Jahr 1997 als

„all forms of expression which spread, incite, promote or justify racial hatred, xenophobia, anti-Semitism or other forms of hatred based on intolerance, including: intolerance expressed by aggressive nationalism and ethnocentrism, discrimination and hostility against minorities, migrants and people of immigrant origin“ (Council of Europe, 1997).

Bei der Untersuchung des Phänomens *Hate Speech* ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um eine politische Begriffsbestimmung, nicht um einen juristischen Terminus handelt. Ob eine konkrete Äußerung als rechtlich zulässig oder unzulässig einzuordnen ist, ergibt sich unabhängig davon, ob sie unter diese Definition subsumiert werden kann, aus den äußerungsrechtlichen Regelungen des Straf- und Zivilrechts.

2 Zulässige vs. unzulässige Äußerungen

Während die strafrechtlichen Regelungen bestimmte Rechtsgüter – wie beispielsweise die körperliche Integrität und das Eigentum von Personen, die Sicherheit des Staates sowie elementare Werte des Gemeinschaftslebens – schützen und ggf. durch die Strafverfolgungsbehörden durchgesetzt werden, regelt das Privatrecht die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten, z. B. Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Verlagen etc. Für die rechtliche Einordnung von *Hate Speech* sind aus strafrechtlicher Perspektive insbesondere die Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB)) und die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) und der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) einschlägig (dazu s.u. 2.2.1.). Aus zivilrechtlicher Perspektive können die Betroffenen auf Grundlage ihrer Persönlichkeitsrechte gegen herabsetzende Hetzreden vorgehen (dazu s.u. 2.2.2.).

Bevor ich auf diese einfachgesetzlichen Regelungen näher eingehe, sollen jedoch zunächst die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden.